

Haushaltssatzung der Gemeinde Kiedrich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung am 15.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.836.024,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.804.373,00 EUR
mit einem Saldo von	31.651,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	200,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.000,00 EUR
mit einem Saldo von	14.800,00 EUR
mit einem Überschuss	16.851,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	547.378,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	934.272,00 EUR
mit einem Saldo von	934.272,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.300.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.653.565,00 EUR
mit einem Saldo von	353.565,00 EUR
mit Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	740.459,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung- vom 15.12.2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 410 v.H.

Die Angabe der dort genannten Steuersätze in dieser Haushaltssatzung hat deshalb nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Kiedrich, den 15.12.2017

Der Gemeindevorstand

.....
(Steinmacher)
Bürgermeister